

Memorial 1921 / § 25 Ausübung des Frauenstimmrechts.

In einer von 60 Kantonsewohnern, wovon 22 weibliche, unterzeichneten Eingabe an das Memorial der Landsgemeinde 1921 wird die Ergänzung der Kantonsverfassung durch Aufnahme folgenden Artikels 30 bis beantragt:

«Art. 30 bis. Die schweizerischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechts sind, wie bisher, vom Teilnahmerecht an der Landsgemeinde ausgeschlossen, im übrigen aber dürfen sie reden und stimmen, wählen und gewählt werden und Anträge an die Gemeindeversammlungen und an die Landsgemeinde stellen gleich wie die Staatsangehörigen männlichen Geschlechtes.»

Nach dem Wortlaut der Eingabe sollen mithin die weiblichen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten den männlichen Aktivbürgern völlig gleichgestellt werden mit der einzigen Ausnahme, dass sie an der Landsgemeinde nicht teilnehmen dürfen.

In der sehr einlässlichen Begründung der Eingabe wird darauf hingewiesen, dass die Ausschliessung der Frau von der Ausübung der politischen Rechte mit dem demokratischen Gedanken der Ausübung der Souveränität durch das Volksganze, mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Abschaffung der Untertanenverhältnisse und Vorrechte in Widerspruch stehe. Die Eingabe verweist sodann auf die Tatsache der Einführung des Frauenstimmrechtes in einer Reihe europäischer und aussereuropäischer Staaten und auf den Siegeszug der Idee besonders in den vom letzten Weltkriege heimgesuchten Ländern. Die Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht zeigen, dass die Frauen sich ebenso rasch wie die Männer an ihre staatsbürgerlichen Rechte gewöhnen, dass sie zahlreich und freudig davon Gebrauch machen und nirgends mehr darauf zu verzichten gewillt wären.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung beruhe auf der Erwägung, dass es eine ungenügende und unbefriedigende Lösung wäre, den Frauen nur ein einzelnen Gemeindeangelegenheiten, in Schul-, Armen- und Kirchensachen das Mitbestimmungsrecht einzuräumen, es solle vielmehr ein mannhafter bahnbrechender Schritt vorwärts getan werden.

Im übrigen werden als Gründe für die Berechtigung des Frauenstimmrechtes hauptsächlich angeführt die fortschreitende Beteiligung der Frau im Erwerbsleben, die Steuerpflicht der Frau, ihr direktes Interesse an den sozialen Fragen, an den Fragen der Erziehung, des Arbeiterschutzes usw.

Was vorerst die Legitimation der Eingabe anbetrifft, so ist festzustellen, dass das Recht zur Einreichung von Memorialanträgen nach Art. 24 der Kantonsverfassung nur den Aktivbürgern zusteht, dass mithin die 22 Frauenunterschriften der Eingabe ausser Betracht fallen.

Nach längeren Beratungen kommt der Landrat zwar mehrheitlich zum Schlusse, das Traktandum um ein Jahr zu verschieben; da aber keineswegs ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich ist, dass die Landsgemeinde den gestellten Antrag sofort behandeln und erledigen will, ist es angezeigt, doch schon im diesjährigen Memorial der Frage etwas näher zu treten. Es geschieht indes am besten dadurch, dass wir das Gutachten des Regierungsrates auf Ablehnung des Antrages und das Gutachten der landrätlichen Kommission auf Verschiebung in Hauptsache wiedergeben.

Der Regierungsrat spricht sich in seinem Bericht vom 28. Januar u. a. wie folgt aus:

Einen kleinen Schritt im Sinne der Wählbarkeit der Frau für öffentliche Stellungen hat die Landsgemeinde vom 7. Mai 1916 getan, indem sie die Frau zum Lehrerberuf wählbar erklärte. Im Armenwesen bietet sich der Frau Gelegenheit zur ausseramtlichen Betätigung in den freiwilligen Hilfsvereinen.

Durch das neue Zivilgesetzbuch ist die Stellung der Frau ganz bedeutend verbessert worden; gegenüber der fast völligen Rechtlosigkeit der Frau nach unserem früheren kantonalen bürgerlichen Gesetzbuch ist der Frau eine grosse Selbständigkeit in Bezug auf die güterrechtlichen Verhältnisse, mit Bezug auf die Ausübung der elterlichen Gewalt und die Vormundschaft usw. eingeräumt, ihre Handlungsfähigkeit ist bedeutend erweitert worden.

Nun sind ihr allerdings noch die politischen Rechte vorenthalten; insbesondere ist ihr das Recht der Mitwirkung an der eidgenössischen Gesetzgebung noch nicht eingeräumt und es ist die Frage des Frauenstimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten erst bis zu einer von der Bundesversammlung am 28. Juni 1919 erheblich erklärten und vom Bundesrat entgegengenommenen Motion Göttsheim und Greulich gediehen, welche die Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte verlangte. Gerade in einigen der wichtigsten Gebiete der Gesetzgebung, welche die Interessen der Frau direkt berühren, bleibt mithin die Frau auch bei Annahme des Memorialsantrages durch die Landsgemeinde von der Mitwirkung nach wie vor ausgeschlossen (Zivilgesetzbuch, Kranken- und Unfallversicherung, Fabrikpolizeigesetz usw.) und erhielt sie das Stimmrecht nur beim Erlass der kantonalen Vollziehungsbestimmungen zu diesen Bundeserlassen; sie bleibt nach wie vor auch vom aktiven und passiven Wahlrecht für die Bundesbehörden ausgeschlossen, ausgenommen die Abordnung in den schweizerischen Ständerat. In der Eingabe wird ausdrücklich vermerkt, dass die Frau auch in die Regierung und in die Gerichte gewählt werden könne. Da aber nach dem Wortlaute des Memorialsantrages die Frau an der Landsgemeinde nicht teilnehmen darf, so müssten wohl sämtliche Wahlen an der Landsgemeinde dahinfallen und den Gemeindeurnen zugewiesen werden. Das dies der Anfang vom Ende der Landsgemeinde bedeuten wird, ist ohne weiteres klar.

Richtig ist, dass – wie in der Eingabe bemerkt – in den letzten Jahren das Frauenstimmrecht in mehreren europäischen Staaten eingeführt worden ist, insbesondere auch in mehreren der kriegsführenden Staaten, in welchen die Frau während der Dauer des Krieges an Stelle des Mannes die schwersten Arbeiten hinter der Front übernommen hatte. Die Gewährung der Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in der Politik bildete hier einen Akt dankbarer Anerkennung dieser Tätigkeit der Frau in schwerster Zeit.

In der Schweiz dagegen hat sich die Frau diese Gleichberechtigung nur in sehr engbegrenzten Gebieten zu erringen vermocht. Zu einzelnen Kantonen der französischen Schweiz (Waadt, Neuenburg und Genf) erhielten die Frauen aktives und passives Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Im stadtzürcherischen Zuteilungsgesetz vom Jahre 1903 wurde den Frauen das passive Wahlrecht in den Kommissionen der städtischen Schul- und Armenpflege verliehen, in den Städten Chaux-de-Fonds und Neuenburg besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht für diese Behörden. Am 27. Februar 1910 gab das Volk des Kantons Genf den Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die Gewerbegerichte. In Zürich brachte am 29. Januar 1911 die Volksabstimmung über das Gesetz betr. das Gerichtswesen die Wählbarkeit der Schweizerbürgerinnen als Gewerbeberichter, und am nämlichen Tage wurde durch Verfassungsrevision das Frauenstimmrecht als zulässig erklärt. Mit 31'000 gegen 22'000 Stimmen nahm das Volk des Kantons Zürich diese Vorlage an.

Am 8. Februar 1920 gelangt dann eine Vorlage des zürcherischen Kantonsrates zur Abstimmung, zufolge welcher Art. 16 der Kantonsverfassung künftig lauten sollte: «Das Frauenstimmrecht in allen Angelegenheiten und die Wählbarkeit in alle Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr.»

Mit der wuchtigen Mehrheit von 88'000 gegen 21'000 Stimmen verwarf das Zürcher Volk diese Vorlage. Auch in den Kantonen Neuenburg und Baselstadt erlitten die Vorlagen für Einführung des Frauenstimmrechtes das gleiche Schicksal. Die Volksabstimmung in Baselstadt vom 7./8. Februar

1920 ergab 6'711 Stimmen für und 12'455 Stimmen gegen die Aufnahme des Grundsatzes des Frauenstimmrechtes in die Kantonsverfassung.

Ein Landsgemeindekanton mit relativ günstigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, mit einer Gesamtbevölkerungszahl von nur 33'000 Seelen dürfte für die Propagierung der politischen Gleichberechtigung der Frau kaum das geeignete Erdreich sein. Sties schon die privatrechtliche Besserstellung der Frau in unserm Kanton, wenn auch mit Unrecht, vielfach auf Widerspruch, so dürfte dies noch viel mehr der Fall sein in Bezug auf die politische Gleichstellung der Frau.

Wir erachten es als angezeigt, der Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau noch einige allgemeine Bemerkungen zu widmen. Es wird vor allem als eine Ungerechtigkeit bezeichnet, dass die eine Hälfte der Menschheit weniger Rechte habe als die andere und dass, während die Verfassung die Untertanenverhältnisse ausdrücklich abgeschafft habe, die eine Hälfte der Staatsbürger über die andere gesetzt sei.

Es darf hiegegen wohl eingewendet werden, dass es dem Manne noch nie eingefallen ist, den Anspruch geltend zu machen, dass die Frau dem Manne mit Bezug auf die Wehrpflicht gleichgestellt werde, oder dass die Frau zur Leistung des Militärpflichtersatzes verhalten werden soll.

Es handelt sich bei dieser Frage um Grundsätze. Auch der Ausländer hat keine politischen Rechte; er mag noch so lange im Kanton gewohnt und zu dessen wirtschaftlichem Emporblühen beigetragen haben und geistig noch so hoch stehen, so hat er in einer seine Interessen berührenden wichtigen Frage nicht mitzubestimmen.

Zwischen der einzelnen Person und dem Gemeindewesen besteht die Familie, die ein sittliche Einheit bildet, sie ist nach der Ausdrucksweise des neuen Zivilgesetzbuches eine Gemeinschaft. Mann und Frau sollen zum Wohle der Familie zusammenwirken. Nach aussen aber ist der Ehemann der natürliche Vertreter der Familie und dies ist noch heute die allgemeine Auffassung in unserem Volke. Einen gewissen Einfluss übt übrigens die Frau schon jetzt auf die öffentlichen Angelegenheiten aus; er ist in um so grösserem Masse vorhanden, je stärker die Individualität der Frau und ihr Einfluss auf den Mann ist. Dieser indirekte Einfluss engagiert die Frau nicht im politischen Kampfe; die Einräumung des Stimmrechtes würde das tun und stellt die Frau ausserhalb ihres natürlichen Wirkungskreises der innern Familienangelegenheiten und wäre in vielen Fällen geeignet, zwischen den Ehegatten Meinungsdivergenzen hervorzurufen, die dem friedlichen Familienleben nicht zuträglich wären.

Der Mann hat der Familie Schutz und Schirm zu bieten: «er ist das Haupt der Gemeinschaft; er hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen» (Art. 160 Z. G. B.). Die Frau verwaltet das Innere, ihre Arbeit ist Kleinarbeit in Menge und Manigfaltigkeit, «sie führt den Haushalt, sie steht dem Mann mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen» (Art. 161 Z. G. B.). Speziell diese letztere Bestimmung des Z. G. B. schliesst das Recht auf die Pflicht der Frau in sich, den Mann auch in Bezug auf seine Stimmabgabe in wichtigen Fragen zu beraten, wenn es sich beispielsweise um die Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Kindererziehung, der Armenpflege usw. handelt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Staat die Frau ganz gleich besteuert wird wie den Mann. Dazu ist zu sagen, dass nur die *alleinstehenden* Frauen vom Staate und den Gemeinden gesondert besteuert werden, dass der Staat diesen alleinstehenden Frauen weitgehende Steuerbefreiungen gewährt hat, die dem alleinstehenden Manne nicht zugebilligt sind. Im übrigen aber wird das *Gesamtvermögen* der Familie von der Steuerpflicht ergriffen.

Als zugunsten der politischen Gleichstellung der Frau sprechender Faktor wird sodann besonders auch die veränderte Stellung der Frau im Wirtschaftsleben, im Erwerbsleben angeführt. Dieser Faktor spielt speziell für unsern Kanton eine nicht unwesentliche Rolle. Nach der Volkszählung von 1910 besitzt unser Kanton eine berufstätige Bevölkerung von 16'985 Personen, wovon 10'224 männliche und 6'761 weibliche; die weiblichen Berufstätigen machen also genau $\frac{2}{5}$ der ganzen berufstätigen Bevölkerung aus. Dieser weibliche Teil der Bevölkerung hat ein besonderes Interesse namentlich an den Fragen der Arbeiterfürsorge, der Alters- und Invalidenversicherung, des Mutterschutzes, an den Fragen der privatrechtlichen Stellung der Frau. Da ist aber nun aber zu wiederholen, dass die veränderte wirtschaftliche Stellung der Frau ihren Einfluss auf das Privatrecht in hohem Masse ausgeübt hat und in weitgehender Weise berücksichtigt worden ist. Die Zurücksetzung der ledigen, namentlich aber der verheirateten Frau gegenüber dem Mann, die im frühern kantonalen Privatrecht bestand, ist verschwunden: die ledige Frau ist dem Manne völlig gleichgestellt; die verheiratete Frau ist von der Vormundschaft des Mannes befreit und zu seiner Genossin und Gehilfin erhoben, die mit ihm Inhaberin der elterlichen Gewalt über die Kinder ist und sie allein ausübt, wenn der Ehegatte gestorben ist.

Was aber speziell die politische Gleichberechtigung der berufstätigen Frauen anbetrifft, so darf wohl unbedenklich angenommen werden, dass die berufstätige männliche Bevölkerung in allen Fällen, wo es sich z. B. um Arbeiterschutz und Fürsorge handelt, die Interessen der weiblichen berufstätigen Bevölkerung zum mindesten in gleicher Weise wahrt wie ihre eigenen. Das geht beispielsweise hervor aus den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes, welches speziell dem Schutze der Frau und der Kinder gewidmet ist.

Mehr Berücksichtigung als der Anspruch auf Mitwirkung in allgemeinen politischen Fragen verdient wohl der Anspruch der Frau auf aktive Mitarbeit in den Kirchen-, Schul- und Armenfragen. Die Frau bringt, besonders beim protestantischen Teil der Bevölkerung, den kirchlichen Fragen mehr Interesse entgegen als der Mann. Für ihre Mitarbeit in Schulen spricht ihre Stellung als Erzieherin der Kinder und infolge ihrer natürlichen Veranlagung weiss die Frau in Armensachen oft besser Bescheid als der Mann. Dagegen liegt auch eine gewisse Gefahr nahe, dass die Frau gerade in Armensachen vielleicht allzuleicht versucht sein könnte, an die Stelle der Verstandespolitik Gefühlspolitik zu treiben.

Ist die Annahme wohl durchaus berechtigt, dass die Landsgemeinde in keinem Falle willens wäre, den Frauen die politische Gleichberechtigung in dem Umfange zu gewähren, wie dies in der Eingabe verlangt wird, so könnte also eventuell nur die Gewährung des Stimmrechtes, des aktiven und passiven Wahlrechtes in Bezug auf die Kirchen-, Schul- und Armenwesen, ausserdem auch noch mit Bezug auf das Vormundchaftswesen in Frage kommen. Allein wir betrachten die Frage für unsere Verhältnisse überhaupt durchaus noch nicht reif. Unser Volk hat sich keineswegs mit der Idee der politischen Gleichberechtigung der Frau vertraut gemacht. Bei Einführung des Frauenstimmrechtes bei einzelnen unserer Krankenkassen hat sich gezeigt, dass die Frauen anfänglich wohl von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machten, dass sich aber die Zahl der weiblichen Besucherinnen der Krankenkassenversammlungen nach und nach beständig reduziert und schliesslich die Frauen gänzlich von den Versammlungen fern blieben.

Ähnliche Erfahrungen scheinen sich auch in den Staaten zu zeigen, in welchen das Frauenstimmrecht erst im letzten Jahrzehnt eingeführt worden ist. Wir glauben auch absolut nicht fehlzugehen mit der bestimmten Annahme, dass weitaus der grösste Teil unserer Frauen die Gewährung der politischen Gleichberechtigung gar nicht wünschen, sondern dass sie es vorziehen, in allen politischen Fragen die Berater ihrer Männer, also in der Stellung zu bleiben, welche ihnen Art. 161 Z. G. B. anweist. Dabei verkennen wir keineswegs die guten Eigenschaften, welche die Frauen von den Männern auszeichnen, die wir auch hoch schätzen und die vor allem der Familie im engsten Sinne zugute kommen und auch fernerhin uneingeschränkt zukommen sollen.

Die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau ist unstreitig eine Frage von grosser Bedeutung und Tragweite; der Umstand, dass sie mancherorts zu einer Frage der Parteiinteressen gemacht worden ist, ist nicht geeignet, ihre Popularität zu erhöhen.

Ihre hohe Bedeutung und Tragweite lässt sie eher zu einer Lösung auf dem Boden des Bundes als auf demjenigen der Kantone geeignet erscheinen. Wenn aber die Gewährung der Gleichberechtigung in Kantonen wie Zürich, Baselstadt und Neuenburg, wo das Element der berufstätigen Frauen und der sozialdemokratischen Richtung stark ist, auf solchen Widerstand stösst, wie er sich bei den Volksabstimmungen kundgab, so ist allerdings anzunehmen, dass für die Gewährung der Gleichberechtigung der Frau im ganzen Gebiet der Schweiz die Zeit noch nicht gekommen sei.

Der Regierungsrat beantragt deshalb zuhanden der Landsgemeinde die gänzliche Ablehnung des Memorialsantrags.

Den Bericht der landrätlichen Kommission, welcher der Antrag des Regierungsrates überweisen worden, gehen wir in extenso wieder. Er ist datiert vom 27. Februar.

Die Kommission hat sich zunächst rein grundsätzlich mit der Frage befasst, ob eine Änderung des glarnerischen Staatsrechtes im Sinne der Memorialseingabe wünschbar und begründet sei.

Eine Minderheit der Kommission verneinte die Frage, indem sie sich im Wesentlichen der Auffassung des Regierungsrates anschloss, wie selbe in dessen Bericht vom 28. Januar niedergelegt ist.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich dagegen für die Gewährung der politischen Rechte an die Frauen aus. Es genügt heute, die Leitgedanken der Befürworter wiederzugeben.

Die Tatsache, dass die politische Gleichstellung der Frau auf starken Widerstand stösst, erklärt sich zum Teil als natürliche Reaktion der Männer gegen diesen Versuch, ihnen die Alleinherrschaft im Staate zu entreissen. Und die schliessliche Stellungnahme des Einzelnen hängt wesentlich davon ab, ob er sich von der Überlieferung und Gewohnheit frei zu machen und diese Frage aus den heutigen Verhältnissen heraus zu beurteilen mag.

Denselben Widerstand galt es schon einmal zu überwinden, nämlich auf privatrechtlichem Boden, bei Schaffung des Schweiz. Zivilgesetzes. Heute erscheint nun folgerichtig die Forderung, die Gleichstellung der Geschlechter auch öffentlich-rechtlich durchzuführen. Die innern Gründe sind dieselben.

Auch heute will nicht gesagt werden, dass das alte unrichtig war, sondern nur, dass es heute überlebt ist. Die tatsächliche Entwicklung, Stellung und Bedeutung der Frau im öffentlichen Leben macht ihre Rechtlosigkeit unerträglich und geradezu zu einer Zeitkrankheit.

Schon unsere Naturerkenntnis lässt die Behauptung nicht zu, dass die Frau an sich an Fähigkeiten wesentlich hinter dem Manne zurücksteht. Wenn bis ins letzte Jahrhundert hinein im allgemeinen dennoch eine gewisse Minderwertigkeit bestand, so ergab sich dieselbe hauptsächlich eben aus der unfreien Stellung der Frau in Familie und Staat und sodann aus der viel geringeren Bestätigungs- und Bildungsmöglichkeit. Nachdem die geistige Ausbildung der Frau in den letzten 50 Jahren eine wahre Revolution erfahren hat, nachdem die ökonomischen Notwendigkeiten die Frau ins selbständige Erwerbsleben geführt haben, muss heute die allgemeine geistige Ausrüstung und praktische Befähigung der Frau, ihre Selbständigkeit im öffentlichen Leben ganz anders eingeschätzt werden, als in früheren Zeiten. Beim heutigen, unbestreitbar sehr vorgeschrittenen Ausgleich der Entwicklung von Mann und Frau, ist das Verlangen nach politischer Gleichstellung kein blosses Postulat der formalen Rechtsgleichheit mehr, sondern der Ausfluss der erreichten Gleichwertigkeit, also ein Postulat der Gerechtigkeit, der fachlich begründeten Rechtsgleichheit.

Aber die Gewährung der politischen Gleichstellung der Frauen hat nicht nur deswegen zu erfolgen, weil die dahingehende Forderung des rechtlosen Volksteils vom Standpunkt der Begehrenden aus wohl begründet ist, sondern vor allem auch deshalb, weil die Interessen des Staates selber diese Neuerung gebieten.

Auch hier ist daran zu erinnern, dass man sich der langen und wichtigen Entwicklung bewusst sein muss, um zu einem klaren und zutreffenden Urteil zu gelangen. Unser heutiger Staat ist kein ausschliesslicher oder auch nur vorwiegender Wehr- oder Militärstaat mehr, in welchen die politischen Rechte verständlicherweise mit der Wehrtätigkeit zusammenhängen. Schon der nachgefolgte Rechtsstaat hat dieses Band gelockert und auch dem nichtwehrfähigen Landsmann das gleiche Recht verliehen, wie dem Krieger.

Und heute sind wir allmählich auch in den Sozialstaat hineingewachsen, der viele neue Aufgaben erfüllen soll und will, der seinen Zwecken nach vielfach die Familie abzulösen beginnt oder vielmehr seinem Wesen nach immer mehr den Charakter einer grossen Gemeinschaft annimmt, welche gleich der Familie sich der Lebensförderung seiner Familie in allen Teilen zuwendet. In einem solchen Staatswesen haben dann auch wie in der Familie beide Geschlechter ihre Kräfte zu vereinigen und zusammenzuwirken. Der Mann allein, mit seiner besondern Tatkraft und Kampfnatur, mit seinem starken Willen reicht da nicht mehr aus, weil diese seine Eigenschaften, welche dem weiblichen Elemente eigen sind, beruhend in dessen intensiverem Gefühlsleben. Was nach den Aufgaben und Anforderungen des frühern Staates als Schwäche der Frauen erschienen sein mag, muss im heutigen und kommenden Staat gerade als eine Stärke betrachtet werden und den Frauen der Weg zur unmittelbaren Betätigung im Staate öffnen. Der Sozialstaat verlangt von seinen Gliedern andere Eigenschaften als der Kriegerstaat.

Wir leben in einer Zeit des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zusammenbruchs, wir stehen unverkennbar an einem Wendepunkt. Nur das Zusammenfassen aller Kräfte und Einsichten, nur die gemeinschaftliche, harte und ehrliche Arbeit aller Menschen, nur das enge Zusammenwirken von Mann und Frau vermag uns aus dem heutigen Chaos herauszuführen. Die Menschheit muss sich ein neues Ziel ihrer Bestrebungen und Bemühungen, einen neuen, unmittelbaren Lebenszweck setzen. Die einseitige Zielsetzung durch den Mann, welche zu einer Entwicklung ins Mechanische und Masslose leitete, hat zu einer Katastrophe geführt. Ein neues Ziel ergibt sich aber erst, wenn auch das weibliche Element im Staate zur Auswirkung gelangt; denn der Mann kommt über seine Natur, sein besonderes Wesen niemals hinaus, er kann und wird sich nur wiederholen. Die Gesundung muss aus der Vergeistigung des Daseinszweckes, aus der stärkern Beseelung des Lebens, aus einer neuen Einstellung zur Arbeit und einer gerechtern Verteilung der Arbeitsgüter erwachen. Das Leben muss seinen Wert wieder in sich selber finden, nicht in der Menge und im Erwerb bloss seiner Mittel. Die Mitarbeit der mit anderen Gaben ausgerüsteten Frau kann allein die erforderliche Bereicherung des staatlichen wie des individuellen Lebens bringen.

Wie enge die Frau mit den Aufgaben des Sozialstaates verknüpft ist, ergibt die Erwähnung einiger brennender Probleme der Gegenwart, z. B. der Mutterschafts-, Witwen- und Waisenversicherung, des Kampfes gegen Prostitution und Alkoholismus, des Ausbaues des Fürsorgewesens bezüglich Volksernährung, Wohnung und Hygiene, des weiblichen Bildungswesens und namentlich auch der Gesetzgebung über die Arbeit. In allen diesen Fragen und noch vielen andern muss die Frau ihre ebenso grossen Bedürfnisse und Interessen wie der Mann zum Ausdruck bringen, muss sie an deren Regelung mitarbeiten können, wenn etwas dem Leben der gesamten Menschheit Entsprechendes entstehen soll.

Das sind, auf die grossen Richtlinien gebracht, die Gründe, welche die Kommissionsmehrheit dem Gedanken der Gleichstellung geneigt gemacht haben.

Nach dieser grundsätzlichen Stellungnahme hat sich die Kommission mit der Frage befasst, ob es möglich und wünschbar sei, diesen wichtigen Memorialsantrag sofort zu erledigen. Eine kleine Minderheit, bestehend aus Gegnern des Frauenstimmrechts, hat diese Frage bejaht, die Mehrheit hat sie verneint.

Die Mehrheit hält es für ausgeschlossen, in der verbleibenden kurzen Zeit bis zur Drucklegung des Memorials diese einschneidende und folgenreiche Änderung unseres Staatsrechtes richtig beraten und lösen zu können. Zu prüfen ist einmal, wie die Frauen zur Mitarbeit herangezogen werden sollen, ob durch Verleihung der politischen Rechte oder mittelst freiwilliger Organisationen. Sodann erhebt sich die Frage, in welchem Umfang die Gleichstellung erfolgen soll und wie es mit der praktischen Durchführbarkeit steht, namentlich wegen den ungenügenden Versammlungsräumen usw. Auch wird es wertvoll sein, über das Vorgehen der anderen Kantone und deren gemachten Erfahrungen vorerst vermehrte Einsicht zu gewinnen und dieselbe verwerten und vermitteln zu können.

Ferner hat die Kommissionsmehrheit die Ansicht, dass die durch die Memoralseingabe gestellte Frage vom Glarnervolke zurzeit weder nach ihrer Berechtigung, noch nach ihrer Bedeutung genügend erfasst wird, da dieses Problem ziemlich überraschend an die Landsgemeinde herantritt. Zweifellos und begreiflicherweise bedarf es noch vieler Aufklärung und Besprechung, nicht nur bis das Volk für diese Neuerung gewonnen ist, sondern bis es überhaupt nur diese Frage mit demjenigen Ernste in Behandlung und Entscheidung nimmt, wie es der Überlieferung und der Würde der Landsgemeinde entspricht und wie es die glarnerischen Frauen als Achtungsbeweis verlangen dürfen.

Die Kommission kommt deshalb mehrheitlich zum Antrag:

Es sei gegenwärtig in die materielle Behandlung diese Memoralseingabe nicht einzutreten und der Landsgemeinde zu beantragen, das Traktandum um ein Jahr zu verschieben.

Der Landrat hat sich diesem Antrag mit 29 gegen 28 Stimmen angeschlossen und schlägt die Verschiebung dieses Traktandums um ein Jahr vor.

Protokoll Landsgemeinde 1921 / § 25 Ausübung des Frauenstimmrechtes

In einer von 60 Kantonseinwohnern, wovon 22 weiblichen unterzeichneten Eingabe an das Memorial der Landsgemeinde 1921 wird die Ergänzung der Kantonsverfassung durch Aufnahme folgenden Artikels 30.bis beantragt:

«Art. 30 bis. Die Schweizerischen Staatsangehörigen weiblichen Geschlechts sind, wie bisher, vom Teilnahmerecht an der Landsgemeinde ausgeschlossen, im übrigen aber dürfen sie reden und stimmen, wählen und gewählt werden und Anträge an die Gemeindeversammlungen und an die Landsgemeinde stellen gleich wie die Staatsangehörigen männlichen Geschlechtes.»

In § 25 des Memorials ist in sehr einlässlichen Ausführungen sowohl der Standpunkt der Eingaber als auch derjenige des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission zu der Frage der Einführung des Frauenstimmrechtes dargelegt und der Landrat, indem er sich mit kleiner Mehrheit seiner vorberatenden Kommission anschliesst, beantragt der Landsgemeinde, es sei gegenwärtig in die Behandlung der Memoralseingabe nicht einzutreten, sondern das Traktandum um ein Jahr zu verschieben.

Gegenüber dem Antrage mehrerer Redner, von der Verschiebung des Entscheides über die Einführung des Frauenstimmrechtes auf die nächstjährige Landsgemeinde Umgang zu nehmen und den Memorialsantrag abzulehnen wird der landrätliche. Verschiebungsantrag ebenfalls von mehreren Rednern verteidigt.

Die Abstimmung ergibt jedoch eine sehr grosse Mehrheit für die gänzliche Ablehnung des Memorialsantrages.